

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturbüro,
Landschaftstr. 7
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Landerer & Company e. V.
vertreten durch Felix Landerer
Kirchstraße 4
30449 Hannover

- im Folgenden: Verein

Präambel

Der gemeinnützige Verein Landerer & Company e. V. hat zum Zweck Kunst und Kultur, speziell Tanz zu fördern. Kulturpolitische und kulturell bildende Maßnahmen wie Tanz-Workshops, teilhabeorientierte Performances, offene Proben und Tanzprojekte verwirklichen den Satzungszweck. Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Vereins. Der Zuwendungsempfänger und die Landeshauptstadt wirken zusammen an einem vielfältigen und lebendigen Tanzangebot für die Einwohner*innen der Stadt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Zweckgebunden für die Arbeit von „Landerer & Company“ unter Leitung von Felix Landerer gewährt die Landeshauptstadt dem Verein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

481.704,00 Euro

(in Worten: Vierhunderteinundachtzigtausendsiebenhundertundvier Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und in Höhe von 120.426,00 Euro festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.“

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Dazu gehört die Produktion und Aufführung von Tanzstücken und sie ergänzenden Angeboten (Tanz-Workshops, teilhabeorientierte Performances, offene Proben, Künstler*innengespräche etc.). Sonstige Aktivitäten sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Stadt gefährden könnten. Einzelheiten sind Anlage 1 „Zielvereinbarungen“ zu entnehmen.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 01.01.2022 und endet mit dem 31.12.2025.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen für das Jahr 331.500,00 Euro betragen. Davon entfallen auf:

2022	
Personalkosten (Künstlerisches Personal, Marketing, Management, Verwaltung)	291.850,00 Euro
Sachkosten (Materialkosten, Reise- und Transportkosten, Unterbringung, Werbung, Büro- und Verwaltungskosten, Raummieten)	39.650,00 Euro
Summe	331.500,00 Euro

- (2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

2022	
Eigenanteil (Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	18.574,00 Euro
Sonstige öffentliche Fördermittel	192.500,00 Euro
Zuwendung nach diesem Vertrag	120.426,00 Euro
Summen	331.500,00 Euro

- (3) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe von jährlich 120.426,00 Euro wird in 12 Monatsraten zu 10.035,50 Euro ausgezahlt auf das Konto von Landerer & Company e. V., IBAN DE50 2001 0020 0337 9252 02.
- (4) Ein detaillierter Haushaltsplan ist vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.
- (5) Für die Jahre 2023 bis 2025 stellt der Verein jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) auf, der von der Landeshauptstadt zu genehmigen ist.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Der Verein ist verpflichtet, regelmäßig über die Entwicklung der Company zu berichten, mindestens durch fristgerechte Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises.
- (2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans – Maßstab: 15 Prozent bei den Hauptpositionen oder im Bezug zu einzelnen Rubriken oder vereinbarten Finanzungsverhältnissen – bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird sie die andere Vertragspartei unverzüglich informieren.
- (4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (Künstlerische Leitung, Management o.ä.) geplant ist. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger*innensuche etc.) schriftlich zu erfolgen und Angaben zum Verfahren zu enthalten.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich) sowie eine von den Gremien (Mitgliederversammlung) des Zuwendungsempfängers geprüfte Jahresbilanz. Die Prüfberichte bzw. Beschlüsse sind beizufügen.
- (4) Das Kulturbüro ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern bzw. beim Verein einzusehen.

§ 6 Evaluation

- (1) Der Sachbericht mit den Ergebnissen des Verwendungsnachweises wird zur Kenntnis genommen und ein Vermerk angefertigt.
- (2) Im Vertragszeitraum (möglichst im Jahr 2024) findet eine Evaluation, ggf. unter Einbindung von externen Expert*innen statt.
- (3) Die Kosten für eventuelle Expert*innenbeteiligung und die Dokumentation der Ergebnisse werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zur unter § 1, Abs. 2 benannten Zuwendung getragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. der Verein schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 3. das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird.
 4. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Abs. 3 hat der Verein die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass der Verein vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken. Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre

Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, _____

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hannover, _____

Landerer & Company e. V.
Der Vorstand

Anlage: Anlage 1 – Zielvereinbarung
Anlage 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen